

ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE BEI BEFRISTETER ZUORDNUNG AN EINE AUSBILDUNGSSTÄTTE

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 2.9.2024, 15 K 698/22 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 9 Abs. 4 EStG
Streitfrage:	Führt eine sog. Kettenabordnung zur Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte?

Im Urteilsfall wurde ein Beamter für vier Jahre befristet an eine Ausbildungsstätte versetzt. Anschließend erfolgte nochmals eine Verlängerung um zwei Jahre. Nach dem Ende der Tätigkeit sollte eine Versetzung an eine andere Behörde erfolgen.

Urteilsfall

Eine erste Tätigkeitsstätte setzt voraus, dass der Arbeitnehmer einer Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG). Von einer dauerhaften Zuordnung ist nach § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist eine auf die Zukunft gerichtete, prognostische Beurteilung (sog. ex-ante-Betrachtung) maßgeblich (Prognose)¹.

Dauerhafte Zuordnung ist Voraussetzung

Nach Ansicht des FG erfolgte im Urteilsfall keine dauerhafte Zuordnung zur Ausbildungsstätte, weil die Versetzungen zeitlich befristet waren. Auch die zeitlichen Kriterien des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG sind nicht erfüllt, weil diese zeitlichen Voraussetzungen ebenfalls dauerhaft vorliegen müssen. Diese Beurteilung ist - wie auch bei § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG - aus ex-ante-Perspektive und nicht aus ex-post-Sicht vorzunehmen. Damit hatte der Beamte im Urteilsfall keine erste Tätigkeitsstätte.

Im Urteilsfall war die Zuordnung zeitlich befristet

Praxishinweise

1. Die Folge davon ist, dass eine Auswärtstätigkeit vorliegt, d. h. die Fahrtkosten können nach Reisekostengrundsätzen (tatsächlich gefahrene Kilometer) und nicht über die Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Außerdem können - sofern die täglichen zeitlichen Grenzen überschritten sind - in den ersten drei Monaten Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.
2. Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

¹ BFH, Urteil v. 4.4.2019 VI R 27/17, BStBl 2019 II S. 536; BMF, Schreiben v. 25.11.2020 IV C 5 - S 2353/19/10011:006, BStBl 2020 I S. 1228, Rz. 14.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de